

Übersetzung eines Handschriftlichen Vertrages in alter Schrift, LHA Landratsamt Parchim,  
5.12-9/5, Nr. 37

Amtsgericht Crivitz

Crivitz den 25.März 1919

Geschäftsnummer: Hof Friedrichsruhe, Bl. 8

Wir übersenden ergebenst eine Ausfertigung eines Überlassungsvertrages über die Bünderei  
Nr. 5 zu Hof Friedrichsruhe nebst Grundbrief mit dem Ersuchen um Anerkennung des  
Erwerbers Robert Kluth.

Die Legitimation der Witwe Kludt als Abtreterin Vorerbin ergibt sich nur dem gerichtlichen  
Testament ihres verstorbenen Ehemannes Heinrich Kludt vom 11. November 1911 zu den  
hiesigen Akten V. 34/11.

#### Ausfertigung

Mecklenburgisches Amtsgericht, Crivitz, den 23 März 1919.

Gegenwärtig:

Amtsrichter Dr. Schultet als Richter,  
Ger.-Ges. Reisener als Gerichtsschreiber,

Es erschienen

- 1.) die Bündnerwitwe Friederike Kludt geb. Witt,
- 2.) deren Sohn, der Landmann Robert Kludt,
- 3.) deren Stieftochter die ledige Anna Kludt,

sämtlich aus Hof-Friedrichsruhe

zu 1 u. 2 dem Richter von Person bekannt, zu 3 glaubhaft vorgestellt,

Die Erschienenen zu 1 u. 2 schlossen mit Zustimmung des Erschienenen zu 3 folgenden

#### Überlassungsvertrag.

##### §. 1.

Die Witwe Kludt überlässt ihrem Sohn Robert die ihr aus dem Nachlaß ihres verstorbenen  
Ehemannes Heinrich Kludt als befreiten Vorerbin angefallene Bünderei Nr. 5 zu Hof  
Friedrichsruhe.

Mithinterlassen wird das gesamte lebende und tote Wirtschaftsinventar und alle  
Wirtschaftsvorräte. Ausgenommen sind das gesamte Haus und Küchenmobiliar. Jedoch wird  
zwischen den Erschienenen vereinbart, dass das gesamte Mobiliar ebenfalls dem Robert Kludt  
nach dem Tode der Witwe Kludt zufallen soll, falls diese bis zu ihrem Tode bei ihrem Sohn  
Robert verbleibt.

Der Wert der Bünderei beträgt 21000 M. Wovon auf das überlassene Inventar 6000 M.  
gerechnet werden.

## § 2.

Als Entgelt für die Überlassung übernimmt der Antreter folgende Leistungen:

1) Er übernimmt die im Grundbuch der Büdnerlei eingetragenen Belastungen von 14000 Mark mit den Zinsen seit Johannis 1919.

2) Er gewährt der Abtreterin das folgende lebenslängliche Altenteil auf der Büdnerlei

- a.) Die alleinige uneingeschränkte Benutzung der Eckstube
- b.) Beliebige Mitbenutzung der Küche, des Kellers, des Bodenraums und des Holzschuppens.
- c.) Das Recht frei im Haus und Hof umherzugehen,
- d.) Essen und Trinken am Tisch des Antreter. Der Altenteilerin steht es aber jederzeit frei, stattdessen die Lieferung folgender Naturalien zu verlangen.

1) jährlich 5 Ztr. Roggen, lieferbar auf Abruf.

2) desgl. 12 Ztr. gute Kartoffeln.

3) wöchentlich 11/2 Fund Butter und ein Liter Vollmilch,

4) Jährlich 1 Schwein, Lebendgericht 200 Fund lieferbar bis Weihnachten,

5) Wöchentlich in der Zeit v. 15.3.-15.9. zwölf Eier.

6.) Die Nutzung von 64 QR. Gartenland nach Auswahl der Altenteilerin, von Antreter gehörig zu Düngen und umzugraben

e.) Jährlich 8 Raummeter Tannenholz, 2. Klasse, & klein gemacht und frei zur Stelle.

f.) freien Arzt und freie Apotheke.

g.) ein jährliches Taschengeld von 120 M, zahlbar in Vierteljahrsraten.

Der Altenteilerin steht er frei unter Verzicht auf dem gesamten vorstehenden Altenteil die Zahlung einer jährlichen Rente von 800 M. zahlbar vierteljährlich im Voraus zu verlangen.

Dieses Altenteil soll durch Eintragung einer Reallast in Abteilung II des Grundbuches zum Höchstbetrag von 7000 Mark sichergestellt werden.

Antreter bewilligt und beauftragt die Eintragung des Altenseils.

Antreter lässt für seine Stiefschwester Anna Kludt im Range nach dem Altenteil eine Grundschuld von 3000 M. mit 4% Zinsen seit dem 1. April 1919 zu den gewöhnlichen Kündigungs- und Fälligkeitsbedingungen eintragen. Jedoch soll die Verzinsung und Kündigung der Grundschuld unterbleiben, solange noch die Witwe Kludt am Leben ist. Die Erteilung eines Briefes ist ausgeschlossen. Antreter bewilligt die Eintragung ins Grundbuch

## § 3.

Der Antreter verpflichtet sich, die Büdnerlei nicht ohne Zustimmung der Altenteilerin zu verkaufen unter Willenserklärung einer Vertragsstrafe von 3000 Mark

## § 4

Die Übergabe ist heute erfolgt. Die von heute ab fällig werdenden öffentlichen Abgaben und Lasten trägt Antreter, ebenso die Prämien auf die Versicherungen,  
Der Antreter tritt anstelle der Altenteilerin der Molkerei-Genossenschaft in Goldenbow bei, das Geschäftsguthaben wird ihm Vergütet

Die gesamten Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung trägt die Abtreterin. Die Erschienenen zu 1 u. 2 erklärten weiter:

Wir sind darüber einig, daß das Miteigentum an der im Grundbuch von Hof-Friedrichsruhe Bl. 8 verzeichneten Būdnerēi Nr. 5 auf Robert Kludt übergehen soll.

Witwe Kludt bewillige, und ich Robert Kludt beantrage die Eintragung der Eigentumsänderung ins Grundbuch. Ich Robert Kludt beantrage weiter die Eintragung des von meiner Mutter im § 2 bewilligten Altenteils und der Grundschuld von 3000 Mk. für Anna Kludt unter Verzicht auf Nachricht.

Anna Kludt als Nacherbin erklärte darauf ihre Zustimmung zu der verstehenden Bewilligung. Robert Kludt überreichte mit Grundbrief und bat denselben mit Ausfertigung dieses Protokolles mit dem Ersuchen um Anerkennung zu übersenden.

gez. Frau Kluth  
gez. Robert Kluth  
gez. Anna Kluth

gez. Schultet  
gez. Reisener

Ausgefertigt für den Landmann Robert Kludt, Crivitz, den 24. März 1919.

Der Gerichtsschreiber